

M A R K T G E M E I N D E A M T T E L F S



Der Amtsleiter
Mag. Bernhard Scharmer
Tel: 05262-6961-1000
Fax: 05262-6961-1099
e-mail: amtsleitung@telfs.com
amtsleitung-scharmer@telfs.com
web: www.telfs.com/gemeinde
Telfs, am 04.06.2013

K U N D M A C H U N G

Gem § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr 36/2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs in der 15. Sitzung vom 04.08.2005 gem §§ 293 ff und § 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004 (in der Folge kurz: Gewerbeordnung) nachstehende Verordnung beschlossen hat:

Telfer Marktordnung

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Telfer Marktplätze

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Marktgemeinde Telfs.
2. Die in der Anlage angeführten Bestimmungen hinsichtlich des jeweiligen konkret definierten Marktes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Telfs werden im Bedarfsfalle durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

3. Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung darf nur auf Grund einer Verordnung der Marktgemeinde Telfs stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung feilzubieten und zu verkaufen.
4. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Marktgemeinde Telfs stattfinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markttort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
2. Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
3. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
4. Vermieter im Sinne dieser Marktordnung kann jeder Marktorganisator sein, dessen Markt seitens der Marktgemeinde Telfs genehmigt wurde. Die Marktgemeinde Telfs kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch als Vermieterin auftreten.

§ 3

Marktgebiet

Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Marktgemeinde durch Verordnung dazu erklärt wird. Eine Erweiterung, Verlegung oder Beschränkung der Marktplätze kann nur auf Grund einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs erfolgen.

§ 4

Markttage und Marktzeiten

Auf den in der Anlage genannten Märkten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während der in der Anlage angeführten Marktzeiten gestattet.

§ 5

Marktparteien

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten. Ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen der Marktbehörde zur Überprüfung auszuhändigen. Gewerbliche Marktparteien haben an allen Markttagen jedenfalls den Original-Gewerbeschein, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe den zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc) vorzuweisen.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen auf sämtlichen Telfer Märkten grundsätzlich nur Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vertretbar ist, feilgehalten werden.

§ 7

Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse durch die Marktbehörde/Vermieterin gestattet werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind. Hierbei sind die jeweiligen hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften striktest einzuhalten.

§ 8

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Mit dem Aufbau des Standes darf grundsätzlich eine Stunde vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Standinhaber haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
2. Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
3. Die Marktparteien und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
4. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
5. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl) zu schützen.

6. Auf den Marktplätzen ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge, sowie Fahrzeuge der Marktparteien, welche für die Durchführung des Marktes unentbehrlich sind. Insbesondere entbehrlich sind Fahrten zu den Marktständen, welche bereits vor Marktbeginn hätten durchgeführt werden können und Fahrzeuge zur Marktplatzreinigung. Die Marktbehörde bringt die hierfür notwendigen Tafeln auf Ersuchen des Marktorganisationszeitgerecht an, damit auf dem Marktgelände parkende Fahrzeuge entsprechend weggebracht werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 9

Standplätze sowie Vergabe derselben

1. Die Vermieterin stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin bzw der Marktgemeinde Telfs.
2. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
3. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Platz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
4. Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.
5. Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.
6. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin bzw die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.
7. Standplätze werden grundsätzlich nur bis zum Höchstmaß von 10 Laufmetern zugewiesen. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum eigenmächtig überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden. Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist auf dem Markt verboten.
8. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit berechtigt.

§ 10

Erlöschen der Marktzuweisung

Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen

- a) mit Verzichtserklärung der Marktpartei,
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen,
- c) durch Widerruf des Organs der Marktbehörde bei Übertretung der Telfer Marktordnung,
- d) mit Beendigung der Gewerbeberechtigung bzw Wegfall der Eigenproduktion.

§ 11

Marktaufsicht

1. Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane - die von der Gemeinde beauftragten Organe - ausgeübt. Die Marktparteien haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Abfallbehälter werden seitens der Marktgemeinde Telfs, auf Ersuchen der Vermieterin und gegen Gebühren, an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufgestellt.

§ 13

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsbehörde vom Markt verwiesen werden.
2. Die Marktbehörde kann bei Verstößen gegen diese Marktordnung die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit für mehrere Markttage oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auf Dauer verfügen.
3. Übertretungen dieser Marktordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gem § 368 Gewerbeordnung 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

§ 14 Marktgebühren

1. Die Vermieterin behält sich vor, von den Marktparteien für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte (Miete) zu verlangen. Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und sind nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
2. Das privatrechtliche Entgelt ist spätestens bei Beziehen des Marktstandes beim zuständigen Mitarbeiter der Vermieterin zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

§ 15 Haftung

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens des Marktorganitors ausgeschlossen. Die Marktpartei haftet dem Marktorganitor und der Marktbehörde für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

2. Abschnitt Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt gem § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

Dr. Stephan Opperer

Angeschlagen am: 16.08.2005
Abgenommen am: 31.08.2005

Anlage 1:

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Telfer Marktordnung sind für ua Märkte nachfolgende Bestimmungen ergänzend zu beachten:

I. Telfer Markt¹

1) Marktgebiet

Das Telfer Markt¹ findet im Bereich des Parkplatzes Schreier-Bergant in der Untermarktstraße bzw am Eduard-Wallnöfer-Platz statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich im Zeitraum März bis Ende November an jedem Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgehalten. Bei Bedarf kann die Marktzeit von den Organen der Marktbehörde bis 13:00 Uhr verlängert werden. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Telfer Markt¹ sind als Hauptgegenstände Nahrungs- und Genussmittel aller Art inklusive deren Verkostung zugelassen. Als Nebengegenstände werden Produkte aus dem Bereich der Floristik und der Kunst zugelassen. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt.

4) Marktgebühren

Für die Benützung des Marktplatzes und der Markteinrichtungen (Marktstände) beträgt das momentane privatrechtliche Entgelt der Marktgemeinde Telfs pro Marktstand € 15,- inkl MwSt, kann aber von der Vermieterin jederzeit abgeändert werden. Das privatrechtliche Entgelt ist bei der vorab durchzuführenden Buchung, spätestens aber bei Beziehen des Marktstandes beim zuständigen Mitarbeiter der Vermieterin zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

5) Sonstige Bestimmungen

Marktstände und die gem den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Waschbecken werden seitens der Marktgemeinde Telfs zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird anfangs durch die Marktgemeinde Telfs organisiert, nach Ablauf der Testphase ist geplant, dass sich aus den Marktparteien eine Arbeitsgemeinschaft herauskristallisiert, welche die gesamte Organisation für das Telfer Markt¹ selbst übernimmt. Obwohl für Bauernmärkte grundsätzlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine Geltung haben, unterwerfen sich die Marktparteien am Telfer Markt¹ aus organisatorischen Gründen den Bestimmungen der Telfer Marktordnung.

II. Telfer Krämermarkt'

1) Marktgebiet

Der Telfer Krämermarkt findet im Bereich des Parkplatzes Estmeister neben der Fahrschule Kausl in der Untermarktstraße statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2) Markttage und Marktzeiten

Die Termine des gegenständlichen Marktes werden jährlich von der Wirtschaftskammer Tirol bekannt gegeben und anschließend von der Marktgemeinde Telfs verordnet. Das Feilbieten und Verkaufen ist in der Zeit von 07:00 bis 18:30 Uhr gestattet.

3) Gegenstände des Marktverkehrs

Antiquitäten, Geschenkartikel, Glaskunst, handwerkliche Kunstgegenstände, Korbwaren, Kunstgewerbeartikel, Musikmedien, Videoproduktionen, Parfümeriewaren, Pelzwaren, Schnitzereien, allgemeine Bekleidungsartikel, Schuhe und Sportartikel, Spielwaren, Textilien, Lederwaren, Modeartikel, landwirtschaftliche Produkte, Uhren, Schmuck, Optik, Wachswaren, karikative Artikel, Elektroartikel, Süßigkeiten, etc.

4) Marktgebühren

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen (Marktstände) beträgt das privatrechtliche Entgelt der Marktgemeinde Telfs:

Für Rauminanspruchnahme € 2,40 inkl MwSt pro Laufmeter und pro Tag
für einen Marktstand der Marktgemeinde Telfs € 15,00 inkl MwSt pro Tag

Das privatrechtliche Entgelt ist bei der vorab durchzuführenden Buchung, spätestens aber bei Beziehen des Marktstandes beim zuständigen Mitarbeiter der Marktgemeinde zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

5) Sonstige Bestimmungen

Grundsätzlich sind alle Kaufleute und Landwirte berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.

Marktparteien bedürfen einer Bewilligung für

- a) die Errichtung von Markteinrichtungen, sofern diese nicht von der Marktgemeinde Telfs zur Verfügung gestellt werden,
- b) die Aufstellung eines Verkaufswagens,
- c) Herstellungen (Installationen, Anlagen, etc) und Geräte zur Inanspruchnahme gemeindeeigener Ver- und Entsorgungsanlagen für Elektrizität, Wasser und Abwässer.

III. Bauernmarkt beim Inntalcenter - Telfer Markt'

1) Marktgebiet

Der Bauernmarkt beim Inntalcenter – Telfer Markt'I findet im Bereich des nördlichen Vorplatzes (Nordseite) des Inntalcenter Telfs statt.

2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich im Zeitraum Mai bis Ende Oktober an jedem Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Bauernmarkt „Inntalcenter“ sind als Hauptgegenstände Nahrungs- und Genussmittel aller Art inklusive deren Verkostung zugelassen. Als Nebengegenstände werden Produkte aus dem Bereich der Floristik und der Kunst zugelassen. Die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien nach Rücksprache mit dem Marktorganisator erlaubt.

4) Marktgebühren

Für die Benützung des Marktplatzes und der Markteinrichtungen (Marktstände) beträgt das momentane privatrechtliche Entgelt des Inntalcenter Telfs pro Marktstand € 25,-- inkl MwSt, kann aber seitens des Marktorganisations abgeändert werden. Das privatrechtliche Entgelt ist bei der vorab durchzuführenden Buchung, spätestens aber bei Beziehen des Marktstandes bei der Verwaltung des Inntalcenter Telfs zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktstand oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Marktstände oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

5) Sonstige Bestimmungen

Marktstände und die gem den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Waschbecken werden seitens der Marktgemeinde Telfs zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch die Verwaltungsmitarbeiter des Inntalcenter Telfs organisiert. Obwohl für Bauernmärkte grundsätzlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine Geltung haben, unterwerfen sich die Marktparteien am Bauernmarkt „Inntalcenter“ aus organisatorischen Gründen den Bestimmungen der Telfer Marktordnung.

IV „Trödlermarkt (Flohmarkt) Inntalcenter“

1) Marktgebiet

Der Trödlermarkt (Flohmarkt) „Inntalcenter“ findet im Bereich des nördlichen Vorplatzes (Nordseite) des „Inntalcenter Telfs“ statt.

2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Dezember an jedem Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtung darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden; die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

3) Gegenstände des Marktverkehrs

Gebraucht Gegenstände, wie Schmuck, Bekleidung, Möbel, Wohnaccessoires, Musikmedien, Elektroartikel, etc.

4) Marktgebühren

Für die Benützung des Marktplatzes und der Markteinrichtungen (Marktstände) beträgt das derzeitige privatrechtliche Entgelt des Inntalcenter Telfs € 10,- inkl. MwSt. pro Marktstand; dies kann aber seitens des Marktorganisations abgeändert werden. Das privatrechtliche Entgelt ist bei der vorab durchzuführenden Buchung, spätestens aber bei Beziehen des Marktstandes bei der Verwaltung des Inntalcenter Telfs zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktstand oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Marktstände oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

5) Sonstige Bestimmungen

Marktstände und die gemäß den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Waschbecken werden seitens der Marktgemeinde Telfs zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch die Verwaltungsmitarbeiter des Inntalcenter Telfs organisiert.

V „Trödlermarkt (Flohmarkt) Sportzentrum“

1) Marktgebiet

Der Trödlermarkt findet auf dem Platz zwischen Jugendhaus „chilli“ in der Weißenbachgasse 31 und Sportzentrum Telfs in der Franz-Rimml-Straße 4 (ehemaliger Skaterplatz) statt.

2) Markttage und Marktzeiten

Der Markt findet an jedem Samstag, von 08:00 bis 14:00 Uhr in Koordination mit der Verwaltung der Marktgemeinde Telfs (um Terminkollisionen mit Veranstaltungen zu vermeiden) statt. Mit dem Aufbau darf eine Stunde vor Beginn des Marktes, daher um 07:00 Uhr, begonnen werden, und der Marktplatz muss spätestens um 15:00 Uhr sauber und gereinigt verlassen sein.

3) Gegenstände des Marktverkehrs

Gebrauchte Gegenstände, wie Schmuck, Bekleidung, Möbel, Wohnaccessoires, Musikmedien, Elektroartikel, etc. Neuwaren werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Marktorganisateur, Herrn Andreas Walch, verkauft. Weiters werden auch Speisen und Getränke (derzeit vom Betreiber des Restaurants „Edelheiss“ im Sportzentrum Telfs, Herrn Markus Heiss) angeboten.

4) Marktgebühren

Für die Benützung des Marktplatzes wird ein privatrechtliches Entgelt seitens des Marktorganisators, Herrn Andreas Walch, von € 4,- inkl. MwSt. pro Laufmeter (Marktstand), bei Verkauf von Neuwaren von € 6,- inkl. MwSt. pro Laufmeter eingehoben. Kinder bis 14 Jahre können ihre Ware kostenlos anbieten. Der Marktplatz wird seitens der Marktgemeinde Telfs zum jeweiligen gültigen Pauschalpreis zur Verfügung gestellt. Für die Organisation und Vergabe der Standplätze ist derzeit Herr Andreas Walch aus 6401 Inzing verantwortlich.

5) Sonstige Bestimmungen

Die Marktstände müssen vom jeweiligen Marktstandbetreiber selbst organisiert und aufgebaut werden. Die beiliegende Flohmarktordnung des Veranstalters bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

VI. Trödlermarkt (Flohmarkt) Bahnhofstraße

1) Marktgebiet

Der Trödlermarkt (Flohmarkt) „Bahnhofstraße“ findet nördlich des „Laningerbrunnens“ in der Bahnhofstraße statt.

2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet: Der Markt wird wöchentlich bei Schönwetter an jedem Montag und Freitag in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden; die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

3) Gegenstände des Marktverkehrs

Gebrauchte Gegenstände, wie Schmuck, Bekleidung, Möbel, Wohnaccessoires, Musikmedien, Elektroartikel, etc.

4) Marktgebühren

Für die Benützung des Marktplatzes und der Markteinrichtungen (Marktstände) wird derzeit pro Marktstand kein privatrechtliches Entgelt verlangt; dies kann aber seitens des Marktorganisations abgeändert werden.

5) Sonstige Bestimmungen

Die Marktstände müssen vom jeweiligen Marktstandbetreiber selbst organisiert und aufgebaut werden.

VII. Flohmarkt Telfs Park

1) Marktgebiet

Der Flohmarkt findet im Bereich des Parkplatzes vor den Geschäften im Telfs Park statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich an jedem Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf frühestens ab 08:30 Uhr begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Flohmarkt sind als Hauptgegenstände gebrauchte Haushaltsgegenstände zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen. Diese dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt.

4) Marktgebühren

Für die Benützung des Marktplatzes ist eine separate Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer zu treffen.

5) Sonstige Bestimmungen

Die Marktstände müssen vom jeweiligen Marktstandbetreiber selbst organisiert und aufgebaut werden. Die beiliegende Flohmarktordnung des Veranstalters bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Eine musikalische Untermalung des Flohmarktes darf nur aufgrund einer separaten Bewilligung nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 einmal monatlich, um Belästigungen von Anrainern zu vermeiden, statt finden. Das Parkdeck darf ausschließlich für Parkzwecke verwendet werden. Die Fahrspuren am Gelände des Flohmarktes sind für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen während der Marktzeiten ständig auf einer Breite von mindestens 3 m freizuhalten.

VIII. Telfer Gelegenheitsmärkte

Unter einem Gelegenheitsmarkt (Quasimarkt) ist eine marktähnliche Veranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird, zu verstehen. Solche Gelegenheitsmärkte können auf Antrag der jeweiligen Marktpartei mittels Bescheid der Marktgemeinde Telfs bewilligt werden.
Derzeit findet jährlich der Adventmarkt statt.

Telfs, am 04.06.2013

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

Christian Härting